

Wilsdruff-Tharander Wochenblatt.

N^o

Freitag, den 26. März 1841.

8.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Wochenschrift erscheint alle Freitage Nachmittags eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. (8 Gr.) Bekanntmachungen aller Art werden aufgenommen; die gespaltene Zeile oder deren Raum wird mit 6 Pf. in Anrechnung gebracht. Aufsätze die im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Tharand bis Sonntag Nachmittags 3 Uhr und in Wilsdruff bis Sonntag Abends 6 Uhr angenommen. Später eingehende Zusendungen müssen bis zur folgenden Woche liegen bleiben. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wilsdruff-Tharander Wochenblattes zu Wilsdruff (Dresdener Gasse im Hause des Herrn Stadtrichters Tamme, 1 Treppe,) oder: „an die Agentur des Wilsdruff-Tharander Wochenblattes zu Tharand,“ die Herr Buchbinder Lauscher übernommen hat. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.
Die Redaction.

Bekanntmachung,

die bei der diesjährigen Thier- und Productenschau in Zella bei Rössen zu ertheilenden Prämien betreffend.

Bei dem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste mit Thier- und Productenschau, welches laut Bekanntmachung in der leipziger Zeitung am 17. und 18. Mai in Zella bei Rössen statt findet, werden denjenigen Landwirthen und Gewerbetreibenden, die gutes Zuchtvieh und bewährt gefundene landwirthschaftliche Werkzeuge ausstellen, nach folgender Bestimmung Prämien zuerkannt:

I. Von der hohen Staats-Regierung inländischen Pferdezüchtern für selbstgezüchtete Pferde in Gemäßheit der hierüber veröffentlichten Bedingungen.

II. Von dem Vereinsvorstande, wobei jedoch ausdrücklich voraus bemerkt wird, daß je nach Maaßgabe der durch den Actienvertrieb vermehrten Geldkräfte anderweitig zu ertheilende Prämien, z. B. für gute Ackerwerkzeuge und sonstige landwirthschaftliche Maschinen und Instrumente nicht ausgeschlossen bleiben:

1) Viehzüchtern, und zwar:

a) 20 Thlr. — — für eine Kuh, welche nach einem während der Schaustellung anzustellenden Versuch am reichlichsten eine gute Milch giebt;

b) 15 Thlr. — — für eine gut gebaute Zucht-Kuh, und

c) 10 Thlr. — — für eine dergleichen Kalbe;

d) 20 Thlr. — — für diejenige Mutterstute, von welcher nach Zeugniß der Ortsbehörde und des Beschälknechts drei Fohlen gezogen worden sind, wenn sie auch das von der Hohen Staats-Regierung als Norm vorgeschriebene Maaß nicht erreichen sollte.

2) Zeugarbeitern:

a) 40 Thlr. — — für eine Heckselmaschine,

b) 40 Thlr. — — für eine Schrotmaschine.

NB. Ueber die ganz vorzügliche Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit beider Maschinen, die übrigens nicht bloß im Modell, sondern im Großen auszustellen sind, müssen jedenfalls glaubwürdige Bescheinigungen beigebracht werden.